

17.10.2023/Ho

Oberalm, am

A - 5411 Oberalm
Halleiner Landesstraße 51
Telefon: 06245-80735-0
Telefax: 06245-80735-77
E-Mail: gemeinde@oberalm.at
www.oberalm.at
DVR 0433888 UID: ATU59631777
Aktenzahl: D/16458/2023

K U N D M A C H U N G

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 28.09.2023 nachstehende **Verordnung**

Stellplatzabgabe für nicht errichtete oder zur Verfügung stehende Stellplätze

beschlossen.

Rechtsgrundlage: § 51 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 – BauTG 2015

§ 1

Die Marktgemeinde Oberalm hebt auf Grundlage der Ermächtigung des § 51 BauTG 2015 idgF eine **Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze** ein.

§ 2

Die Ausgleichsabgabe wird einmalig für jeden Stellplatz, der gemäß § 39 Abs 2 BauTG 2015 ergebenden Mindestzahl nicht hergestellt wird oder nicht zur Verfügung steht, vorgeschrieben. Bei der Änderung von Bauten oder ihres Verwendungszweckes wird die Ausgleichsabgabe nur für jene Stellplätze eingehoben, die vom allenfalls erhöhten Bedarf an Stellplätzen nicht geschaffen werden. Für jeden rechtskräftigen Bauplatz kann diese Bestimmung nur einmal und für maximal zwei Stellplätze in Anspruch genommen werden.

§ 3

Die Höhe der Ausgleichsabgabe je Stellplatz wird mit € 20.000 festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsabgabe ist dem Bauherrn bei Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung vorzuschreiben, wobei die maßgebende Anzahl fehlender Stellplätze dem Bescheid zugrunde legen ist.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem nach Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Marktgemeinde Oberalm vom 19.05.2015, ZEN/4287/2015, außer Kraft.

FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Der Bürgermeister:

Hans-Jörg Haslauer



Ergeht an:

1. Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 1/03 und 10/03; 5010 Salzburg, Postfach 527; per E-Mail: gemeinden@salzburg.gv.at; raumplanung-recht@salzburg.gv.at;
2. www.oberalm.at (digitale Amtstafel);
3. Bauamt;
4. Akt;